

Orden vom heiligen Gral.

Ordens = Gesetze.

Revidirt

durch die Hauptversammlung vom 1. Dezember 1877.



München, 1877.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. G. Wolf & Sohn.



Uebersicht der Ordens-Gesetze.

Zweck und Wirksamkeit des Ordens	§. 1—4.
Mitglieder	§. 5.
Aufnahme	§. 6—8.
Rechte der Mitglieder	§. 9—10.
Pflichten derselben	§. 11—15.
Austritt und Ausschluss	§. 16—18.
Vorstandsjchaft	§. 19—24.
Hauptversammlung	§. 25—27.
Änderung der Ordensgesetze	§. 28.

Ordens-Befehle.

Die Herren Friß Hartmann und Oskar Merz, als Begründer des Ordens, sind, so lange der Orden besteht, gleichberechtigte Vorstände desselben. Sie haben das Recht, als drittes Vorstandschaftsmitglied den jeweiligen Schrift- und Rechnungsführer zu ernennen.

§. 1.

Der Orden vom heiligen Gral stellt sich die allgemeine Aufgabe, die Kenntniß und Würdigung der Richard Wagner'schen Reformideen und seiner Werke unter sich und öffentlich zu fördern und zu verbreiten.

Er verfolgt ferner den speziellen Zweck, die Richard Wagner-Schule zu Bayreuth materiell nach Kräften zu unterstützen und dadurch seinen Mitgliedern die Möglichkeit des Eintrittes in dieselbe, sowie des Zutrittes zu den daselbst stattfindenden Aufführungen zu verschaffen.

Durch regelmäßige Zusammenkünfte soll der Geselligkeit unter den Mitgliedern Rechnung getragen werden.

§ 2.

Der Orden besitzt zur Benützung aller Mitglieder die gesammelten Schriften des Meisters, sowie in mehreren Exemplaren dessen Dichtungen.

§. 3.

Der Orden tritt zum Behufe der Verwirklichung des in § 1 Abs. 2 ausgesprochenen speziellen Zweckes in Beziehung zum „Zweigverein München des Bayreuther Patronatvereins.“ Für je 15 Mark jährlichen Beitrages zu diesem Verein erhält der Orden die Rechte eines Mitgliedes desselben, welche im Orden von der Vorstandschaft je nach Bedürfniß der Mitglieder übertragen werden können.

§. 4.

Wöchentlich einmal findet eine Ordenszusammenkunft statt.

§. 5.

Der Orden zählt zu seinen Mitgliedern ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. (Auf letztere haben die in nachfolgenden §§. mit Ausnahme des §. 10 verzeichneten Rechte und Pflichten der Mitglieder keine Anwendung.)

§. 6.

Jedes neuaufzunehmende Mitglied muß in zwei aufeinanderfolgenden Zusammenkünften von einem Mitglied vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder haben das Recht, gegen ein vorgeschlagenes Mitglied allenfallige Einwände bei der Vorstandschaft einzubringen.

Die Aufnahme erfolgt durch einstimmigen Beschluß der Vorstandschaft.

§. 7.

Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich schriftlich auf Ehrenwort, den Ordensgesetzen in allen Theilen Folge zu leisten.

§. 8.

Jedes neueintretende Mitglied hat den sovielten Theil der Summe des jeweiligen Ordensvermögens und der an den Zweigverein München geleisteten Beiträge nachzuzahlen, als die Anzahl der Mitglieder zur Zeit seines Eintrittes beträgt.

§. 9.

Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung und Diskussion und bei Abstimmungen eine Stimme.

Auswärtige Mitglieder können ihre Stimme durch ein anwesendes Mitglied bei allen Abstimmungen vertreten lassen. Die hierzu erforderliche schriftliche Ermächtigung muß vom Vertreter bei jeder Abstimmung vorgezeigt werden.

Die Stimmen auswärtiger Mitglieder, die nicht auf diese Weise ver-

treten sind, kommen weder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, noch bei Abstimmungen in Berechnung.

§. 10.

Jedes Mitglied kann einen Band der gesammelten Schriften des Meisters auf die Dauer eines Monats oder eine der Dichtungen auf die Dauer von 14 Tagen gegen Bescheinigung bei dem von der Vorstandschaft ernannten Bibliothekar in Empfang nehmen.

§. 11.

Jedes Mitglied hat in allen Kreisen die Kunstrichtung des Meisters energisch zu vertreten.

§. 12.

Der Monatsbeitrag beträgt für die ordentlichen Mitglieder 50 Pfg., für die außerordentlichen 2 Mark.

Die ordentlichen Mitglieder haben den Beitrag in der ersten Zusammenkunft des betreffenden Monats zu entrichten, die außerordentlichen im Laufe des Monats.

§. 13.

Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind sämtliche Mitglieder verpflichtet, zur Teilnahme an den wöchentlichen Zusammenkünften nur die ordentlichen.

§. 14.

In Verhinderungsfällen haben sich die Mitglieder beim Schriftführer schriftlich zu entschuldigen.

Der äußerste Termin für die Entschuldigung ist die nächste Zusammenkunft oder, falls diese unter 8 Tagen stattfinden sollte, der achte Tag von der versäumten Zusammenkunft an.

Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Abwesenheit, tiefe Trauer, dienstliche und geschäftliche Verhinderung.

Andere Entschuldigungsgründe können nur durch jedesmalige besondere Entscheidung der Vorstandschaft Geltung finden.

§. 15.

Das unentschuldigte Versäumen einer Hauptversammlung zieht 80 Pf., das einer Vorstandschäftsitzung 60 Pf., einer wöchentlichen Zusammenkunft 40 Pf. und endlich zu spätes Erscheinen in jedem Falle nach einer halben Stunde 10 Pf., nach einer ganzen Stunde 20 Pf., Buße nach sich.

Bei Versäumen des Termins für Entrichtung des Monatsbeitrages tritt bei den ordentlichen Mitgliedern für jede Zusammenkunft, in welcher der fällige Beitrag nicht bezahlt wird, eine Buße von 10 Pf. hinzu, außer wenn das schuldbende Mitglied entschuldigt abwesend ist. Nach Ablauf des Monats jedoch, für welchen der Beitrag zu entrichten gewesen wäre, wird die Buße auch bei entschuldigter Abwesenheit berechnet.

Bei den außerordentlichen Mitgliedern tritt für jeden Monat, in welchem der fällige Beitrag nicht bezahlt wird, eine Buße von 10 Pf. hinzu.

Versäumt ein Mitglied einen in Händen habenden Band der gesammelten Schriften oder eine Dichtung des Meisters zur bestimmten Zeit wieder abzuliefern, so zahlt es für jeden weiteren Tag der Benützung 5 Pf. Besegebühr. Bei Beschädigung oder Verlust des Buches ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

§. 16.

Austretende Mitglieder haben ihren Austritt der Vorstandschafft schriftlich zu erklären.

§. 17.

Wer fällige Beiträge oder Bußen innerhalb eines Vierteljahres nicht bezahlt oder zwei aufeinanderfolgende Zusammenkünfte ohne gültige Entschuldigung versäumt, kann durch Vorstandschäftsbeschluss ausgeschlossen werden.

Aus anderen Gründen kann der Ausschluss eines Mitgliedes nur durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschafft erfolgen.

§. 18.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder erhalten nichts zurück.

Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge oder Bußen.

§. 19.

Der Vorstandschafft obliegt die Leitung der Ordensangelegenheiten.

§. 20.

Ankäufe sind Sache der Vorstandschafft.

§. 21.

Vorstandschafftssitzungen werden durch Uebereinkunft der beiden Vorstände anberaumat.

§. 22.

Einer der beiden Vorstände eröffnet die Hauptversammlungen und Vorstandschafftssitzungen, leitet und schließt sie; er gibt das Wort und kann es unter Umständen auch entziehen.

§. 23.

Der Schrift- und Rechnungsführer besorgt sämtliche Einzüge von Geldern, bewahrt das Ordensvermögen und legt darüber monatlich Rechnung ab. Er hat ferner über die Thätigkeit und den Stand des Ordens halbjährlich Bericht zu erstatten. Er ist für alle durch etwaige Fahrlässigkeit entstandenen Verluste haftbar. Er hat die laufende Correspondenz zu besorgen und über die Hauptversammlungen und Vorstandschafftssitzungen Protokoll aufzunehmen.

§. 24.

Die Vorstandschafft hat das Recht, während längerer Abwesenheit eines der beiden Vorstände aus der Zahl der Mitglieder ein Vorstandschafftmitglied zu cooptiren, ohne daß demselben jedoch die speziellen Functionen eines Vorstandes zukommen.

Bei Organisations- und anderen wichtigen Fragen (z. B. bezüglich der Verbindung mit dem Zweigverein München des Patronatvereins Bayreuth, event. Ausschusses von Mitgliedern zc.) ist der abwesende Vorstand durch den Schriftführer zu benachrichtigen und seine Stimme einzuholen; in diesem Falle stimmt das stellvertretende Vorstandschafftmitglied in der Vorstandschafft nicht mit.

§. 25.

Halbjährlich findet eine Hauptversammlung statt (Mitte Mai und Mitte November).

Durch Beschluß der Vorstandschafft kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§. 26.

In Hauptversammlungen treten Beschlüsse bei Anwesenheit (persönlich oder durch Vertretung) von $\frac{2}{3}$ sämtlicher stimmberechtigten (d. h. der in München anwesenden und der auswärtigen vertretenen) Mitglieder durch das absolute Mehr in Kraft.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so wird von der Vorstandschafft innerhalb 8 Tagen eine zweite anberaumt, bei welcher die absolute Mehrheit der (persönlich oder durch Vertretung) anwesenden Mitglieder entscheidet.

§. 27.

Gegebenen Falles können auch bei wöchentlichen Zusammenkünften Anträge von den Mitgliedern bei der Vorstandschafft eingebracht, diskutiert und zum Beschlusse erhoben werden.

In diesem Falle bedarf jedoch jeder Beschluß der $\frac{2}{3}$ Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder.

§. 28.

Änderungen der vorstehenden Paragraphen dieser Ordensgesetze können nur durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschloffen werden.

Orden vom heiligen Graf.

Bum Besten der Bayreuther Nationalbühne im Theater-Saale des

„Elysium“

Freitag den 27. Dezember 1872

Hans Sachs Abend.

I. Theil.

Vorspiel zu: „Die Meistersinger von Nürnberg.“

Tragödie

von der strengen Lieb Herrn Tristrants mit der schönen Königin Isalden,
mit 10 Personen zu spielen und hat 5 Akte, von Hans Sachs.

Ehrhold.

König Marx in Kurnewelschland.

Frau Isalde, des Königs in Irland Tochter.

Grangel, ihre Hoffnungfrau.

Morholdt, der Frenheld.

Tristrant, des Königs Better.

Kurnesal, sein Hofmeister.

Herzog Chinas, Rath und Diener des

Herzog Auktrat, Königs.

Ein Postbot.

I. Akt: Kurnewelschland; dann: ödes Eiland.

II. Akt: Kurnewelschland; dann: Irland.

III. Akt: Auf dem Verdeck eines Seeschiffes, dann Kurnewelschland.

IV. Akt: Kurnewelschland.

V. Akt: Königreich Kareches.

Sachsens Schusterlied aus: „Die Meistersinger von Nürnberg.“

Schwank: Die Landsknecht im Himmel und vor der Hölln, von
Hans Sachs.

II. Theil.

Polonaise } für Pianoforte von Fr. Chopin.

Walzer

Conzert für die Violine (Ddur) von W. A. Mozart.

Zwei Lieder von Hans Stiegler.

Marsch (vierhändig) von Frz. Schubert.

Anfang 7¹/₂ Uhr.

Es wird ersucht, während des ersten Theils nicht zu rauchen.

Nur der Vorweis dieses Programmes berechtigt sowohl Familien als einzelne Herren zur
Theilnahme. Der Eintritt ist à Person auf 24 kr. festgesetzt, für die Herren Studierenden auf 18 kr.
Doch ist in Anbetracht des hohen Zweckes der Bethätigung des Kunstsinnes keine Schranke gesetzt.

Orden vom hl. Graf.

Samstag den 21. Februar 1874

ABEND-UNTERHALTUNG

im Theater-Saale der „Neuen Welt“.

PROGRAMM.

Ouverture zum „Schauspieldirector“ *W. A. Mozart.*

Ein lustig Spiel: „Der todt' Mann,“ von Hans Sachs.

Hans, der Mann,
Die Frau.

Der Nachbar.
Die Nachbarin.

Sonate für Pianoforte und Violoncello F-dur op. 5 Nr. 1

L. van Beethoven.

Fantasie für das Pianoforte C-moll

W. A. Mozart.

„Der Nachtwächter“, Posse in 1 Akt von Theod. Körner.

P e r s o n e n.

Tobias Schwalbe, Nachtwächter.	Ernst Wachtel,	} Studenten.
Röschchen, seine Muhme.	Karl Zeisig,	
Nachbarn.		

Scene: Markt einer kleinen Stadt mit des Nachtwächters Haus.

„Albumblatt“ (für Violine und Pianoforte von Wilhelmj)

R. Wagner.

Quartett für 2 Violinen, Viola und Violoncello, G-dur

W. A. Mozart.

Allegro vivace assai. Menuetto. Andante cantabile.

Molto Allegro.

„Die Zerstreuten“, Posse in 1 Act von Kotzebue.

Der Major von Staubwirbel	} pensionirte Invaliden.
Der Hauptmann von Mengkorn	

Charlotte, des Majors Tochter.

Karl, des Hauptmanns Sohn.

Scene: Ein Zimmer in des Major's Wohnung.

„Der Geisterspuck im englischen Garten“, Pantomimischer Scherz.

Anfang 7 Uhr.

Es wird ersucht, bis zu Ende der Vorträge nicht zu rauchen.

 Nur der Vorweis dieses Programms berechtigt einzelne Herren wie Familien zum Eintritt,

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Orden vom hl. Gral.

Dienstag, den 5. Januar 1875

Abends 8 Uhr

Christbaum-Feier

im nördlichen Saale des „Englischen Café.“

Vorspiel zu „Die Meistersinger von Nürnberg“ *R. Wagner.*

Anrede Pogners vor der Meistersingerzunft *R. Wagner.*

Prolog.

„Der Eulenspiegel mit der Pfaffenkellerin und dem
Pferd“, ein Fastnachtspiel mit 4 Personen zu spielen,
von *Hans Sachs.*

Person in das Spyl:

Hertzog von Braunschweig. } Der Pfarrherr zu Risenburg.
Eulenspiegel } Margaretha, seine Kellerin.

Monolog Sachs' aus dem 2. Act der „Meistersinger“ *R. Wagner.*

Huldigungsmarsch an König Ludwig II. *R. Wagner.*

„Der lange Degen“, schauerliche Ballade.

„Der Teuffel mit dem Kauffmann und den alten Weibern“,
Fastnachtspiel mit 5 Personen zu spielen, von . . . *Hans Sachs.*

Person in das Spyl:

Der arm Kauffmann. } Die Bucklet einäugig.
Der gut alt Freund. } Die alt Kuplerin.

Der Teuffel.

Gruss des Winters“ als Einleitung zur Christbaumfeier.

**➡ Vorweis dieses Programms berechtigt zum Eintritt für
einen Herrn.**

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

ORDEN VOM HEILIGEN GRAL.

ZUR

FÜNFJÄHRIGEN STIFTUNGS-FEIER

im grossen Saale des Museums

Samstag den 24. November 1877

AUFFÜHRUNG

von Bruchstücken aus Werken des Meisters.

(In Concertform.)

Eine Faust-Ouverture.

Der Gott, der mir im Busen wohnt,
Kann tief mein Innerstes erregen;
Der über allen meinen Kräften thronet,
Er kann nach aussen nichts bewegen.
Und so ist mir das Dasein eine Last,
Der Tod erwünscht, das Leben mir verhasst.

(Goethe, Faust I. Th.)

Loge's Erzählung aus der II. Scene des „Rheingold“.

RICHARD WAGNER, Ges. Schriften V. Band, Seite 292.
Neues Textbuch Seite 30.

Wotan's Abschied und Feuerzauber (Schluss des III. Aufzuges) aus der „Walküre“.

Ges. Schriften VI. Band, Seite 115.
Neues Textbuch Seite 82.

Dritter Aufzug aus „Siegfried“.

Vorspiel: Wotan's Ritt zur Wala (Erda).

I. Scene: Der Wanderer (Wotan) und Erda.

II. Scene: Der Wanderer und Siegfried.

Zwischenspiel: Siegfried's Feuerdurchschreiten.

III. Scene: Siegfried; Brünnhildens Erweckung; Siegfried und Brünnhilde.

Ges. Schriften VI. Band, Seite 213.
Neues Textbuch Seite 73.

Die Walküre Waltraute schildert Brünnhilden die Götternoth. Aus d. I. Aufzug der „Götterdämmerung“.

Ges. Schriften VI. Band, Seite 286.
Neues Textbuch Seite 30.

Hagen's Wacht aus dem I. Aufzug der „Götterdämmerung“.

Ges. Schriften VI. Band, Seite 282.
Neues Textbuch Seite 27.

Siegfried's Abschied von Brünnhilde. Schluss-Scene des Vorspiels zur „Götterdämmerung“.

Ges. Schriften VI. Band, Seite 258.
Neues Textbuch Seite 10.

Die Sopran- und Alt-Parthien

haben Fräulein PAULINE SIGLER und Fräulein ELISABETH EXTER freundlichst übernommen.

Alles Uebrige wird von Mitgliedern des Ordens ausgeführt.

Der Concertflügel von Bechstein ist aus dem Pianofortemagazin von Jos. Aibl.

Während der ersten Nummer bleiben die Thüren geschlossen.

Anfang 7 Uhr, Ende nach 9 Uhr.

Saal-Eröffnung um 6 Uhr.

Die Zuhörer werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, sich mit den Dichtungen, vor allen des „Siegfried“, zu versehen.

Einladung für

Dieser Coupon wird beim Eintritt in den Saal abgetrennt.
Abtreten der Einladungen an Nichtgeladene ist nicht gestattet.
Kassenbillets werden nicht abgegeben.

Orden vom heil. Gral.

Mittwoch den 2. Januar 1878

Abends halb 8 Uhr

CHRISTBAUM - FEIER

im Wagner-Saale (Barerstrasse).



Kaifermarsch
Lied des Steuermanns aus „Der fliegende Holländer“
Sachfens Schlufsrede aus „Die Meifterfinger“
Walther's Werbegefang aus „Die Meifterfinger“ } *R. Wagner.*

„Der Eulenspiegel mit der Pfaffenkellerin und dem Pferd“,

ein Fastnachtsspiel mit 4 Personen zu spylen
von **Hans Sachs.**

Person in das Spyl:

Hertzog von Braunschweig, } Der Pfarrherr zu Riefenburg.
Eulenspiegel. } Margaretha, seine Kellerin.

„Haft du mich lieb“, Lied für Tenor *C. Bohm.*
„Frühlingsnahen“, Quartett *C. Kreuzer.*
Zwei Lieder für Tenor *R. Franz.*
a) Abschied.
b) Liebesfeier.
„Das Vöglein im Walde“ Quartett mit Tenorfolo . *Dürrner.*

„Wie der Bieranderl den Hundspeterl zahlt.“

Bayerische Dorfposse von **Sichtl.**

Personen:

Der Bieranderl, lediger Bader von Schnatckldorf.
Der Hundspeterl,
Der Taubnfepf, } Bauern.
Der Vivatmichel, }

Komisches Duett (Potpourri) *Genée.*

 Vorweis dieses Programms berechtigt zum
Eintritt für einen Herrn.